

Information zum Thema „Reichsbürger“

1. Was sind „Reichsbürger“

In Deutschland treten seit einigen Jahren verschiedene Personen und Gruppierungen in Erscheinung, die sich – mit zum Teil unterschiedlichen Begründungen – auf ein Deutsches Reich berufen und die Existenz der Bundesrepublik leugnen. Die Bundesrepublik und ihre Regierung sowie Kommunen sind deren Vorstellungen zufolge nicht existent. Somit seien auch das Grundgesetz, bundesdeutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile nichtig. Eine einheitliche, geschlossene „Reichsbürger-Bewegung“ existiert jedoch nicht. Vielmehr sind es teilweise sogar miteinander konkurrierende Gruppen, die in einigen Fällen rechtsextremistische Ideologien vertreten.

Die Anfänge ihrer „Reichsideologie“ reichen zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. So behaupten die Akteure, die Bundesrepublik sei grundsätzlich illegal entstanden oder im Rahmen der Wiedervereinigung untergegangen und existiere somit als Staat nicht. Stattdessen bezeichnen sie die Bundesrepublik als „GmbH“, deren „Personal“ ihr freiwillig angehöre. Auf staatlicher Ebene gehen sie von der Fortexistenz des „Deutschen Reiches“ – beispielsweise in den Grenzen von 1937 – aus. Solche Ansichten sind dem „Revisionismus“ zuzuordnen. Dieser „Revisionismus“ bildet eine ideologische Klammer, die diverse rechtsextremistische Strömungen verbindet. Im Falle der „Reichsbürger“ nutzen die Akteure diese Klammer, um Verwirrung zu stiften und Unsicherheiten zu erzeugen. Sie kann darüber hinaus einen gesellschaftlichen Resonanzboden für rechtsextrêmes Gedankengut schaffen. Teile der „Reichsbürger“ sind in der rechtsextremistischen Szene verankert, was volksverhetzende Äußerungen, Holocaust-Leugnung oder Werbung für rechtsextremistische Parteien verdeutlichen.

Einige Akteure erklären sich mit pseudojuristischen Argumenten selbst zu Vertretern des Deutschen Reiches und weisen sich durch Fantasiedokumente wie „Reichsausweise“ und „Reichsführerscheine“ aus oder besetzen Ämter wie „Reichskanzler“ oder „Reichsminister“. In Form verschiedener „Selbstverwaltungen“, „Exilregierungen“, „kommissarischen Reichsregierungen“, selbsternannter „Polizei Hilfswerke“ oder „Parteien“ treten sie in die Öffentlichkeit. Der Begriff „Reichsbürger“ dient dabei als Sammelbegriff für jenes heterogene Phänomen aus Zusammenschlüssen und Gruppierungen, die sich auf die Existenz eines Deutschen Reiches berufen.

2. Akteure in Sachsen

In Sachsen existieren einzelne Personen und lose Gruppierungen, die zwar unterschiedlichen Argumentationsmustern, jedoch alle mit Blickrichtung zur „Reichsideologie“ folgen. Nach Erkenntnissen des LfV Sachsen gibt es in Sachsen einzelne Rechtsextremisten, die der diffusen „Reichsbürger-Bewegung“ zuzuordnen sind. Gruppierungen mit klar rechtsextremistischen Ideologieelementen oder solche, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und zu denen es hinreichende verfassungsschutzrelevante Informationen gibt, haben bisher nach Einschätzung des LfV Sachsen allerdings keine festen Strukturen in Sachsen. Sie agieren in erster Linie als lose Personenzusammenschlüsse, die sich mit Hilfe des Internets organisieren und austauschen.

Grundsätzlich bestehen Zweifel, ob die verschiedenen Zusammenschlüsse in Sachsen ernstzunehmende ziel- und zweckgerichtete politische Verhaltensweisen aufweisen. Die überwiegende Mehrheit der Aktivitäten der „Reichsbürger“ ist in erster Linie unter polizei- und ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten relevant. Demzufolge sind „Reichsbürger“ unterschiedlich einzuordnen: Ihr Spektrum reicht von einzelnen gefestigten Rechtsextremisten

über Querulanten und Wichtigtuern bis zu Trittbrettfahrern mit reiner Zahlungsverweigerungsabsicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die „Reichsbürger-Bewegung“ als solche kein Beobachtungsobjekt des LfV Sachsen ist. Bis dato liegen keine Erkenntnisse über tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen der Reichsbürgerszene in ihrer Gesamtheit vor. Einzelne Reichsbürgergruppierungen und –anhänger weisen jedoch Bezüge zur rechtsextremistischen Szene auf. Darüber hinaus prüft das LfV regelmäßig, ob bei weiteren Gruppen, die fortlaufend der Bundesrepublik Deutschland die staatliche Existenz absprechen, tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.

3. Aktivitäten in Sachsen

Im Freistaat Sachsen sehen sich diverse Behörden mit Schreiben und Aufforderungen von „Reichsbürgern“ konfrontiert. Besonders Stadtverwaltungen und Landratsämter waren bisher Adressaten der Schmähchriften. Bei zahlreichen Meldebehörden wurden „Reichsbürger“ vorstellig, um ihre Personalausweise abzugeben. Aus ihrer Ablehnung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland leiten die „Reichsbürger“ zudem eine Weigerung ab, öffentliche Gebühren und Bußgelder zu bezahlen.

Sie erteilen Behörden Hausverbote, Grundstücksbetretungs- und Zustellverbote und beschimpfen sächsische Verwaltungsbeamte als Straftäter. Zudem bezichtigen sie Beamte und Kommunalverwaltungen des völkerrechtlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und behaupten, es drohe ihnen bei weiterer „Zuwerhandlung“ Verhaftung oder sogar die Todesstrafe. Entgegen Erfahrungen in anderen Bundesländern wie Brandenburg liegen bisher allerdings keine Erkenntnisse über Werbeaktionen oder Briefsendungen an sächsischen Schulen vor.

4. Beispiele für Thesen und Behauptungen der „Reichsbürger“

Aufgrund der Heterogenität der „Reichsbürgerbewegung“ existieren zahlreiche Theorien und Ideologien, die die Illegitimität oder Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft machen sollen. Jede Gruppierung schmiedet sich ihren eigenen Fundus an pseudojuristischen Argumentationsmustern. Jedoch tauchen einige Argumente häufiger in der Szene auf als andere. Hier sind die bekanntesten und am häufigsten verwendeten Rechtfertigungen aufgeführt. So behaupten die „Reichsbürger“:

- Deutschland habe keine gültige Verfassung und sei somit als Staat nicht existent. Das Grundgesetz habe mit der Wiedervereinigung 1990 seine Gültigkeit verloren. Es sei folglich dringend notwendig, dass sich Deutschland nach Art. 146 GG eine neue Verfassung gebe. Bis dahin befinde sich Deutschland nach wie vor im Kriegszustand mit den Kriegsparteien des Zweiten Weltkrieges, da kein Friedensvertrag vorliege. Alle staatlichen Institutionen seien ergo illegitim.
 - Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Anpassung der Präambel und der Art. 23 und 146 GG die Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands. Ein Friedensvertrag ist aufgrund des Abschlusses des Zwei-Plus-Vier-Vertrages nicht notwendig. Das Staatsgebiet der Bundesrepublik steht seitdem fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist das Deutsche Reich untergegangen.
- US-Außenminister James Baker und UdSSR-Außenminister Eduard Schewardnadse hätten im Rahmen der Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen zur Einheit Deutschlands durch mündliche Äußerungen die Art. 23 und 146 GG außer Kraft gesetzt. Da Art. 23 den Geltungsbereich des Grundgesetzes regelt, sei somit die Wirksamkeit des Grundgesetzes entfallen.

- Vorschriften und Artikel des Grundgesetzes können ausschließlich nach Art. 79 GG geändert werden. Zudem regelt eben jener Zwei-Plus-Vier-Vertrag den Umgang mit Art. 23 GG.
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe 1973 mit dem Urteil zum Grundlagenvertrag die Legitimation zur Gründung von „Reichsregierungen“ geschaffen.
 - In diesem Urteil attestierte das BVerfG, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen, allerdings auch nicht handlungsfähig sei. Die Bundesrepublik sei nicht dessen Rechtsnachfolger, sondern mit diesem grundsätzlich identisch, in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings nur teildentisch. Dadurch ist jedoch kein Recht auf Gründung von kommissarischen o. ä. „Reichsregierungen“ entstanden. Die Teilidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich ermöglichte es der Bundesregierung, mit der Deutschen Demokratischen Republik einen Einigungsvertrag abzuschließen und sich somit als Regierung für ganz Deutschland zu legitimieren.
- Sie könnten sich zu „Selbstverwaltern“ erklären. Dazu berufen sich die „Reichsbürger“ auf die UN-Resolution A/RES/56/83. Zudem trete die Bundesrepublik als „BRD-GmbH“ auf, aus der jeder nach Belieben austreten könne. Die Staatsbürger wären lediglich Personal der GmbH, was der Personalausweis verdeutliche. Zu diesem Zwecke seien sie als Treuhand organisiert.
 - Die o. g. UN-Resolution regelt kein Recht auf „Selbstverwaltung“, solange handlungsfähige staatliche Organe existieren. Dies ist in der Bundesrepublik definitiv der Fall. Die Bundesrepublik ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht durch ein Treuhand-Gegenmodell abgeschafft werden kann.
- Die neuen Bundesländer und einige Kommunen seien mangels Gründungsurkunden nicht wirksam entstanden.
 - Die gesetzliche Grundlage für die Gründung der neuen Bundesländer ist das Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990. Ebenfalls sind die Kommunen durch Gesetze wirksam gegründet worden. Eine Gründungsurkunde ist dazu nicht erforderlich.

5. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“

- Diskussionen mit „Reichsbürgern“ sind in der Regel nicht zielführend.
- Auf konkret formulierte Anträge der „Reichsbürger“ sollte nur in kurzer schriftlicher Form geantwortet werden.
- In Fällen von Ordnungswidrigkeiten sollten umgehend die Polizei informiert werden und etwaige Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ wie bspw. Beleidigungen und Bedrohungen sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Dienstlicher Schriftwechsel mit „Reichsbürgern“ sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben.
- Materialien von „Reichsbürgern“ mit augenscheinlich rechtsextremistischen Inhalten sollten dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden.
- Es kommt vor, dass „Reichsbürger“ sich an Behörden wenden, um „Urkunden“ und andere „amtliche Schriftstücke“ beglaubigen zu lassen. Beispielsweise steht darin, dass man „zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen ist“ oder dass „das Grundgesetz der BRD keine Verfassung ist“. Solche Dinge sollten nicht beglaubigt werden.
- Bei Nichteinhaltung der Schulpflicht sollte rechtzeitig das zuständige Jugendamt informiert werden.